

2415/AB
vom 19.08.2020 zu 2406/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmbwf.gv.at
 Bildung, Wissenschaft
 und Forschung

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.383.481

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2406/J-NR/2020 betreffend Sommerschule, die die Abg. Mag. Martina Künsberg Sarre, Kolleginnen und Kollegen am 19. Juni 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Wie viele Schüler_innen haben sich zur Sommerschule angemeldet? Bitte um Nennung der Gesamtsumme und um differenzierte Darstellung nach Schultyp, Schulstufe und Bundesland.*

Nach den vorliegenden Informationen stellt sich die Zahl der Anmeldungen zur Sommerschule 2020 zum Stichtag 7. Juli 2020 wie folgt dar:

	Anmeldung Schülerinnen und Schüler			
	VS	(N)MS	AHS	Gesamt
Burgenland	377	132	35	544
Kärnten	605	352	231	1.188
Niederösterreich	2.454	547	342	3.343
Oberösterreich	1.514	1.525	307	3.346
Salzburg	813	609	133	1.555
Steiermark	1.475	747	270	2.492
Tirol	985	631	175	1.791
Vorarlberg	1.010	492	54	1.556
Wien	5.127	1.348	1.444	7.919
Zwischensumme	14.360	6.383	2.991	
Gesamtsumme				23.734

Informationen zur Aufgliederung nach Schulstufen liegen zentral nicht vor.

Zu Frage 2:

- *Wie viele Schüler_innen wurden von den jeweiligen Lehrkräften bzw. Schulleiter_innen für den Besuch der Sommerschule vorgeschlagen, haben sich jedoch nicht für die Sommerschule angemeldet? Bitte um Nennung der Gesamtsumme und um differenzierte Darstellung nach Schultyp, Schulstufe und Bundesland.*

Dazu liegen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zentral keine Angaben vor.

Zu Frage 3:

- *An wie vielen Standorten findet die Sommerschule statt? Bitte um Nennung aller Schulstandorte.*

Die Standorte der Sommerschule 2020 können dem Internetangebot unter <https://map.sommerschule.gv.at/> entnommen werden.

Zu Frage 4:

- *Wie viele Lehrkräfte haben sich bereit erklärt in der Sommerschule zu unterrichten?*
 - a. *Wie viele Pädagog_innen haben sich freiwillig gemeldet? Bitte um differenzierte Darstellung nach Schultyp und Bundesland.*
 - i. *Aus welchen Fächern kommen die Pädagog_innen?*
 - ii. *Wie viele von den Pädagog_innen haben einen Daz/DaF-Lehrgang absolviert?*
 - b. *Wie viele Studierende haben sich als Lehrperson gemeldet? Bitte um differenzierte Darstellung nach Schultyp und Bundesland.*
 - i. *Aus welchen Lehramtsstudien kommen jeweils wie viele dieser Studierenden?*
 - ii. *Ab welchem Semester dürfen die Studierenden unterrichten?*
 - iii. *Werden die Studierenden von erfahrenen Lehrer_innen betreut und unterstützt? Wenn ja, in welcher Form?*

Nach den vorliegenden Informationen stellt sich die Zahl der freiwilligen Meldungen von Pädagoginnen und Pädagogen zum Einsatz im Rahmen der Sommerschule 2020 zum Stichtag 24. Juni 2020 wie folgt dar, wobei anzumerken ist, dass in einzelnen Bundesländern derzeit lediglich Gesamtzahlen ohne Untergliederung nach Schularten vorliegen:

	Meldung Pädagoginnen und Pädagogen			
	VS	(N)MS	AHS	Gesamt
Burgenland	20	12		32
Kärnten				120
Niederösterreich				265
Oberösterreich				59

Salzburg	54	75	3	132
Steiermark	79	109	24	212
Tirol	49	50		99
Vorarlberg				75
Wien				165
Zwischensumme	202	246	27	1.157

Der Einsatz der Pädagoginnen und Pädagogen erfolgt über die jeweilige Bildungsdirektion. Es werden bevorzugt Pädagoginnen und Pädagogen des Unterrichtsgegenstandes Deutsch eingesetzt. Informationen zu weiteren Ausbildungsdetails der Pädagoginnen und Pädagogen liegen zentral nicht vor.

Die Zahl der Meldungen von Studierenden zum Stichtag 29. Juni 2020 stellt sich nach den vorliegenden Informationen wie folgt dar:

	LV-Anmeldung Studierende	
	VS	Sekundarstufe I
Burgenland	9	2
Kärnten	28	59
Niederösterreich	170	179
Oberösterreich	89	42
Salzburg	55	34
Steiermark	68	89
Tirol	61	35
Vorarlberg	11	34
Wien	326	179
Zwischensumme	817	653
Gesamtsumme		1.470

Dazu ist anzumerken, dass höhersemestrige Lehramtsstudierende im Unterrichtsgegenstand Deutsch bevorzugt eingesetzt werden. Informationen zu weiteren Ausbildungsdetails der Studierenden liegen zentral nicht vor.

Die Lehramtsstudierenden werden im Rahmen der Sommerschule 2020 von der Schulleitung oder den am Standort unterrichtenden Lehrpersonen unterstützt. Darüber hinaus wird es für die Studierenden während der Sommerschule auch eine Hotline mit (digitalen) pädagogischen Coaches geben.

Zu Frage 5:

- *Wurden neben den 5 ECTS-Punkten, die die Studierenden für ihre Tätigkeit erhalten, Anreize für die Studierenden geschaffen, um die Sommerschule als Lehrkraft zu unterstützen?*
 - a. *Wenn ja, welche sind das?*

Die Studierenden können im Rahmen der Sommerschule 2020 Praxiserfahrung beim Unterrichten mit einem Fokus auf projektorientierten Unterricht sammeln und erhalten die Möglichkeit, einen Sommerschulstandort ihrer Wahl, zum Beispiel in ihrer Heimatregion, kennenzulernen. Die Studierenden erhalten zusätzlich ein spezielles Teilnahmezertifikat und ECTS-Anrechnungspunkte für die schulpraktischen Ausbildungsteile, die im Rahmen der Ausbildung nachgewiesen werden müssen.

Zu Frage 6:

- *Wie viele Schüler innen kommen in der Sommerschule 2020 durchschnittlich und maximal auf eine Lehrperson? Bitte um differenzierte Darstellung nach Bundesland.*

Die Gruppengröße beträgt mindestens 8 und maximal 15 Schülerinnen und Schüler.

Zu Frage 7:

- *Wer erstellt den Lehrplan für den Unterricht in der Sommerschule?*
 - a. *Gibt es seitens des BMBWF einen Leitfaden, auf den zugegriffen werden kann?*
 - b. *Wenn ja, wer hat diesen Leitfaden entwickelt?*

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Sommerschule ist als Ergänzungsunterricht konzipiert. Darunter sind Unterrichtseinheiten zu verstehen, die zusätzlich zu lehrplanmäßig verordneten Stundentafeln abgehalten werden, um im stundenplanmäßigem Unterricht nicht behandelten oder im ortsungebundenen Unterricht angeleitet zu erarbeitenden Lehrstoff zu behandeln. Der Unterricht ist projektorientiert und sprachsensibel aufgebaut.

Dazu gibt es ein pädagogisches Rahmenkonzept und eine Informationsbroschüre, die Schulleitungen, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Lehramtsstudierenden zur Verfügung gestellt wurde. Das pädagogische Rahmenkonzept zur Sommerschule 2020 hat ein Arbeitsgremium bestehend aus Univ.-Prof. Mag. Dr. Manfred Prenzel (Universität Wien), Mag. Dr. Selina Weigl (Universität Graz), HS-Prof. Mag. Dr. Norbert Kraker (Pädagogische Hochschule Niederösterreich), Mag. Berta Leeb, BEd. (Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz) und Dr. Andreas Salcher gemeinsam mit Vertreterinnen Vertretern der Bildungsdirektionen und des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung entwickelt.

Zu Frage 8:

- *Die Sommerschule findet in den Ferien statt und unterliegt laut Schulpflichtgesetz 1985, § 9 somit nicht der Schulpflicht. Wie wird demnach mit der Anwesenheit der angemeldeten Schüler_innen in den zwei Wochen umgegangen?*
 - a. Besteht ein verpflichtender Unterricht über die gesamte Dauer der zwei Wochen?
 - b. Können sich Schüler_innen in Ausnahmefällen für einzelne Tage entschuldigen? Wenn ja, in welcher Form?
 - c. Sind für Schüler_innen, die angemeldet sind aber gar nicht zum Unterricht erscheinen, Konsequenzen vorgesehen? Wenn ja, welche?

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Durchführung von Ergänzungsunterricht (Sommerschule 2020) während der Hauptferien des Schuljahres 2019/20 (C-SoSch-VO 2020), BGBl. II Nr. 268/2020, gilt eine Anmeldung gemäß § 3 Abs. 2 als Anmeldung zu einem unverbindlichen Lehrgegenstand gemäß § 9 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76 idG, dessen Unterricht die schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler regelmäßig und pünktlich zu besuchen haben. Ein Fernbleiben von der Sommerschule 2020 ist daher nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung gemäß § 9 Abs. 2 und 3 Schulpflichtgesetz 1985 zulässig.

Für nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Schülerinnen und Schüler kommt analog § 43 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 idG, welcher in seinem Abs. 1 den regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts als Pflicht der Schülerinnen und Schüler definiert, zur Anwendung. Ein Fernbleiben ist hier nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung gemäß § 45 Abs. 1 und 2 Schulunterrichtsgesetz zulässig.

Zu Frage 9:

- *Die Teilnahme der Sommerschule soll laut medialen Äußerungen des Bundesministers in der Mitarbeitsnote des Schuljahres 2020/21 berücksichtigt werden. Der definierte Zeitraum der Sommerschule ist aber Bestandteil des Schuljahres 2019/20 laut Schulzeitgesetz 1985, §2, somit darf die Teilnahme an der Sommerschule nicht in die Notenbildung des Schuljahres 2020/21 einfließen (LBVO §20 (1)).*
 - a. Planen Sie, eine Gesetzesänderung in die Wege zu leiten, um das Vorhaben rechtskonform umzusetzen? Wenn nein, auf welcher bestehenden Rechtsgrundlage soll das Vorhaben umgesetzt werden?
 - b. Besteht die Möglichkeit, dass sich die Mitarbeitsnote im neuen Schuljahr aufgrund schlechter Leistungen in der Sommerschule verschlechtert?

Eingangs wird auf § 132c des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, § 82m des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, sowie § 16e des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, jeweils idG, hingewiesen. Auf Grundlage dessen sieht § 6 Abs. 3 C-SoSch-VO 2020 vor, dass die Mitarbeit in die Beurteilung der Leistung im Pflichtgegenstand Deutsch für das Schuljahr 2020/21 einzubeziehen ist. Die Fragestellung unter lit. b ist zu verneinen. Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer Bestätigung über die Teilnahme am

Ergänzungsunterricht, die vorgelegt wird. Eine Beurteilung ist in der Sommerschule nicht vorgesehen.

Zu Frage 10:

- *Werden Maßnahmen gesetzt, um die Schüler_innen, die nach dem Homeschooling Aufholbedarf haben aber entweder nicht zur Zielgruppe der Sommerschule zählen oder nicht für eine Teilnahme gewonnen werden konnten, im kommenden Schuljahr 2020/21 zu unterstützen?*
 - a. *Wenn ja, welche sind das?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Im Herbst werden den Schulen durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung pädagogische Leitlinien für den Start in das Schuljahr 2020/21 zur Verfügung gestellt werden. Ein besonderer Fokus wird darin auf Maßnahmen für die angesprochenen Zielgruppen gelegt. Die Entwicklung passgenauer Fördermaßnahmen für die einzelnen Schülerinnen und Schüler erfolgt auf Basis einer eingehenden Diagnose allfälliger Defizite durch die Lehrkräfte. Die Absicherung grundlegender Kompetenzen steht jedenfalls im Vordergrund.

Zu Frage 11:

- *Wie wird die Qualität des Unterrichts in der Sommerschule sichergestellt?*

Die Voraussetzungen werden im Wesentlichen durch die unterrichtenden Personen geschaffen. Es unterrichten Lehramtsstudierende höherer Semester, gemeinsam im Tandem unterstützt durch die Sommerschul-Schulleitung und die am Standort unterrichtenden Pädagoginnen und Pädagogen. Darüber hinaus wird es für Lehramtsstudierende digitale Coaches geben, die während der Sommerschule via Hotline digital zur Verfügung stehen. Lehramtsstudierende werden zudem in Begleitlehrveranstaltungen auf ihren Einsatz in der Sommerschule vorbereitet.

Weiters wird grundsätzlich auf die Bestimmungen des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes, BGBl. I Nr. 138/2017, hingewiesen. Demnach ist von den Bildungsdirektionen das Qualitätsmanagement auf Landesebene durch die Beamtinnen und Beamten der Schulaufsicht und durch Lehrerinnen und Lehrer, die mit Schulaufsichtsfunktionen betraut sind, auszuüben. Zu den Kernaufgaben der Schulaufsicht gehört es, die Schulen einerseits bei der Umsetzung des Qualitätsmanagements zu begleiten und zu unterstützen, und andererseits ein regelmäßiges Qualitätscontrolling durchzuführen.

Zu Frage 12:

- *Welche Form der Evaluation bzw. des Feedbacks seitens der Schüler_innen, Eltern, Lehrer_innen und Studierenden ist vorgesehen?*

Es wird eine interne Evaluierung erfolgen.

Zu Frage 13:

- *Wie viel kostet die Planung, Organisation und Durchführung der Sommerschule? Bitte um Aufschlüsselung der Kosten nach Personal-, Sach- und Verwaltungskosten.*

Die exakten Kosten werden als Personal- und Sachkosten nach Projektende vorliegen.

Zu Frage 14:

- *Wer trägt die Kosten für die Sommerschule?*

Die Kosten für die Sommerschule werden vom jeweilig zuständigen Rechtsträger getragen.

Wien, 19. August 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

